

Bezeichnung der Körperschaft

Enden in einem Veranlagungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, ist für jedes Wirtschaftsjahr die Anlage OG gesondert auszufüllen.

zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A

Steuernummer

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

zur Feststellungserklärung nach § 14 Abs. 5 KStG

Hinzurechnungen/Kürzungen bei Organgesellschaften

Zeile	Allgemeine Angaben	
	Die Steuerpflichtige ist Organgesellschaft:	
	Bezeichnung des Organträgers	
1		
	Straße, Hausnummer	
2		
	PLZ	Ort
3		
	Finanzamt des Organträgers	Steuernummer des Organträgers
4		
4a	Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft vom _____ bis _____	
5	Der Feststellungsbescheid i. S. des § 14 Abs. 5 KStG für den Organträger soll folgendem von den Zeilen 1 bis 3 abweichenden Empfangsbevollmächtigten/Postempfänger zugesandt werden.	
6	<input type="checkbox"/> Die Empfangsvollmacht wird vom Organträger / dem gesetzlichen Vertreter des Organträgers im Original dem für die Besteuerung der Organgesellschaft zuständigen Finanzamt gesondert übermittelt.	
7	<input type="checkbox"/> Die Empfangsvollmacht des Organträgers liegt dem für die Besteuerung der Organgesellschaft zuständigen Finanzamt vor.	
8 bis 12 frei		
	Ermittlung des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens	
		17
13	Einkommen der Organgesellschaft vor Zurechnung an den Organträger (Betrag lt. Zeile 64c des Vordrucks KSt 1 A)	
14	Davon ab: $\frac{20}{17}$ der eigenen Ausgleichszahlungen und verdeckten Gewinnausschüttungen der Organgesellschaft an ihre außenstehenden Anteilseigner (§ 16 Satz 1 KStG)	134
15	Ausgleichszahlungen des Organträgers an außenstehende Anteilseigner der Organgesellschaft i. S. des § 16 Satz 2 KStG (Übertrag nach Zeile 65 des Vordrucks KSt 1 A)	122 EUR
16	Davon ab: $\frac{3}{17}$ des Betrages aus Zeile 15 (§ 16 Satz 2 KStG)	
17	Davon ab: Von der Organgesellschaft selbst zu versteuerndes Einkommen aus einem Übertragungsgewinn nach § 11 UmwStG (ermittelt nach allgemeinen Regelungen, z. B. unter Berücksichtigung des § 8b Abs. 2 KStG) ²⁹	180
18	Dem Organträger zuzurechnendes Einkommen (Übertrag nach Zeile 66 des Vordrucks KSt 1 A mit umgekehrtem Vorzeichen)	
19 frei		
20	Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Abs. 3 Satz 1 KStG) (Übertrag nach Zeile 15a der Anlage WA und Zeile 54 der Anlage KSt 1 F)	173
21	Minderabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KStG) (Übertrag nach Zeilen 51 und 55 der Anlage KSt 1 F)	183
21a	Mehrabführungen, die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben (§ 14 Abs. 4 KStG)	273
21b	Minderabführungen, die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben (§ 14 Abs. 4 KStG)	274

Steuernummer

Zeile	Werte, die für die Besteuerung des Organträgers von Bedeutung sind	EUR	17
	– Zeilen 22 bis 31: ohne die Werte der vorgelagerten Organgesellschaften –		
22	Einnahmen i. S. des § 3 Nr. 40 EStG einschließlich eines Anteils an einem Übernahmegewinn i. S. des § 4 Abs. 7 UmwStG und der Einnahmen i. S. des § 7 UmwStG (lt. gesonderter Einzelaufstellung) ②	147	
23	Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Veräußerungskosten und weitere Beträge i. S. des § 3c Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG, die mit den dem § 3 Nr. 40 EStG zugrunde liegenden Betriebsvermögensmehrungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen (z. B. Buchwerte bei Veräußerung; lt. gesonderter Einzelaufstellung) ②	148	
23a	Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben und weitere Beträge i. S. des § 3c Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG, die mit den dem § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG zugrunde liegenden Betriebsvermögensmehrungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen (lt. gesonderter Einzelaufstellung) ②	259	
24	Im Falle einer Umwandlung mit steuerlicher Rückwirkung auf/in die Organgesellschaft (übernehmender Rechtsträger): In dem dem Organträger zuzurechnenden Einkommen enthaltene positive Einkünfte des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum	236	
25	Im Falle einer Umwandlung mit steuerlicher Rückwirkung auf/in eine Personengesellschaft (übernehmender Rechtsträger), an der die Organgesellschaft beteiligt ist: In dem dem Organträger zuzurechnenden Einkommen enthaltene positive Einkünfte des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum (lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung)	237	
26	Anteil an einem Übernahmeverlust i. S. des § 4 Abs. 6 UmwStG lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung der Personengesellschaft ②	235	
27	Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. des § 4h Abs. 3 Satz 2 und 4 EStG ①	285	
28	Zinserträge des laufenden Wirtschaftsjahres nach § 4h Abs. 3 Satz 3 und 4 EStG ①	286	
29	Nach § 6 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 2a Satz 2 und § 7 EStG abgesetzte Beträge (Abschreibungen)	287	
30	Vergütungen für Fremdkapital an wesentlich beteiligte Anteilseigner, diesen nahe stehenden Personen und rückgriffsberechtigte Dritte (§ 8a Abs. 2 und 3 KStG)	284	
31	Angaben zum Progressionsvorbehalt bei nach DBA steuerfreien Einkünften Nach DBA steuerfreie ausländische Einkünfte, die für Zwecke des Progressionsvorbehaltes nach deutschem Steuerrecht ermittelt wurden (ohne ausländische Einkünfte, die dem § 2a EStG unterliegen, lt. gesonderter Ermittlung)	238	
32	279 1 = ja Es liegen nach DBA steuerfreie ausländische Einkünfte vor, die dem § 2a EStG unterliegen (lt. gesonderter Einzelaufstellung) ②		